

## **Änderung Nr. 2 des Planes nach § 41 FlurbG mit Begründung**

### **1. Allgemeine Erläuterung**

Im Zuge der Umsetzung der mit Plangenehmigung vom 11.02.2011 planfestgestellten Baumaßnahmen sowie der genehmigten ersten Änderung mit Datum vom 23.06.2014, wurde im weiteren Verfahrensforgang die Notwendigkeit deutlich, erneute Änderungen und Ergänzungen an den vor beschriebenen Ausbauplanungen vorzunehmen. Die bereits genehmigten Maßnahmen der ersten Änderung (Nrn. 229, 230, 502, 503, 510 und 617) werden in den Planunterlagen als NI aufgeführt.

In der in Rede stehenden zweiten Planänderung (NII) wurde der Ergänzungs- und Änderungsbedarf gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG), der Ortsgemeinde Winterwerb sowie den Beteiligten ermittelt und in Form von einzelnen Maßnahmenbeschreibungen, nach Kostengruppen getrennt, erfasst. Diese Beschreibungen beinhalten die konkrete Veranlassung, den Umfang und die geplante bautechnische Umsetzung der Einzelmaßnahme.

Der Änderungs- und Ergänzungsbedarf lässt sich im Wesentlichen drei großen Bereichen zuordnen:

#### **1.1. Änderungen, Ergänzungen und Neuanlagen im Wegenetz**

Die beabsichtigten Änderungen an der Wegenetzplanung bestehen in der Hauptsache aus der zusätzlichen Verbesserung der Tragfähigkeit einzelner Wegeabschnitte und zudem aus der Anpassung der bereits genehmigten Rekultivierungsmaßnahmen an ihre Notwendigkeit nach der Neuzuteilung. Die Tragfähigkeit wird z.T. durch bituminöse Befestigung oder Überschotterung, aber auch durch Überplanierung bei Erdwegen und der Neuanlage bzw. dem Ausbau von Zufahrten auf klassifizierte Straßen erhöht. Diese Änderungen sind den bisherigen Erfahrungen aus der Nutzung des neuen Wegenetzes und der Fortentwicklung der Neuzuteilung geschuldet, welche bei der Aufstellung des Wege und Gewässerplanes im Sommer 2010 nur in groben Zügen vorlag. Der Planänderungsbedarf wurde im Zuge der konkreter werdenden Zuteilungsplanung nach und nach ermittelt.

In Folge der vorläufigen Besitzeinweisung im Frühjahr 2011 bewirkten die Anträge aus dem Kreise der Eigentümer und Bewirtschafter sowie seitens der Ortsgemeinde Winterwerb zusätzlichen Anpassungsbedarf im Wegenetz.

In Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde daher entschieden, in dieser Planänderung auch den möglichen Änderungsbedarf aus der Bearbeitung der gegen den Flurbereinigungsplan eingereichten Widersprüche zu bündeln und erst dann abschließend die Planänderung zur Genehmigung vorzulegen.

## **1.2 Änderungen, Ergänzungen und Neuanlagen an den Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung**

An den gemäß der ursprünglichen Planungen umzusetzenden Anlagen zur Oberflächenentwässerung wurde ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf festgestellt. Dabei handelt es sich um die Anordnung von Querabschlägen in Form von Durchfahrtmulden, siehe Maßnahme-Nrn.: 511, 513, 515 und 517. Die Ergänzung von muldenförmigen Regenwasserabschlägen resultieren aus dem Erfordernis Wegekrenzungen/Einmündungen in gebundener Bauweise herzustellen.

Auf Grund der Lage der geplanten Mulde - Maßnahme-Nr. 512 - inmitten eines Bewirtschaftungsweges soll zur besseren Befahrbarkeit eine lange Streckung vorgenommen werden und durch Geländemodellierung das Niederschlagswasser auf der Landespflegefläche zur Versickerung eingebracht werden, so dass keine Ackerrisse im darunterliegende Block entstehen.

Im Bereich der bereits genehmigten Wegeanschlussmaßnahme Nr. 185 an die L 333 wird durch die Neukonzeption der Ortsumfahrung, mit der Maßnahme Nr. 104 (siehe Beschreibung Kostengruppe 1.3.1) eine definierte Niederschlagswasserableitung in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen, aufgrund der teilweise starken Wegelängsneigung, erforderlich. Im Zuge der Bauausführung von Anlage 185 wird eine Durchfahrtmulde Maßnahme-Nr. 520 hergestellt. Weiterhin ist es vorgesehen Durchfahrtmulden - Anlagen Nrn. 521 und 522 - in die bituminös auszubauenden Zufahrten an die L 333 (Anlage Nrn. 187 und 188) anzuordnen.

Im Bereich des Wiesentals mit der Lagebezeichnung „Klosberg“ ist es vorgesehen die vorhandene Verrohrung (Maßnahme-Nr. 707) zu entfernen und den zugehörigen Durchlass (Maßnahme-Nr. 671) durch eine Stahlbetonplattenbrücke (Maßnahme-Nr. 518) zu ersetzen, um somit die Durchleitung des ‚Ehrenbachs‘ - Gewässers III. Ordnung hinsichtlich hydraulischen sowie auch unter ökologischen Gesichtspunkten zu verbessern. Weiterhin sind durch die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Wege- und Gewässerplans sowohl ein landespflegerischer Ausgleich, als auch unter wasserwirtschaftlicher Betrachtung ein Ausgleich nötig, der mittels dieser Gewässeröffnung erbracht werden kann.

Die Erreichbarkeit der von Acker in Grünland umgewandelten Fläche Anlage 705 soll mit der Herstellung einer Furt (Maßnahme Nr. 519) gewährleistet werden.

Die Abführung des Niederschlagswassers erfolgt im Kreuzungsbereich in der Lage „Auf der Brück/Am Rheinweg“ durch einen Rohrdurchlass (Maßnahme-Nr. 516). Um den Abfluss in der Lage „Am Rheinweg“ zu gewährleisten, ist eine Grabenprofilierung (Maßnahme-Nr. 159) von ca. 50 m erforderlich. Im weiteren Verlauf wird der Niederschlagsabfluss über einen neu anzulegenden Entwässerungsgraben (Maßnahme-Nr. 250) in Richtung der unterliegenden nördlichen Wiese in der Lage „Zwischen den Wäldern“ geführt. Auf die ehemals geplanten Durchfahrtmulden Maßnahme-Nrn. 508 und 509 kann durch die vor benannte verbesserte Abflusskonzeption verzichtet werden.

Der vorhandene Rohrdurchlass (Maßnahme-Nr. 670) kann entfernt werden. Die Neuzuteilung erfordert hier kein Zuwegung.

Im süd-östlichen Areal des Flurbereinigungsgebietes, aus Richtung der Gemarkung Gemmerich/der Lage „Am Eschbacher Weg“, kam es in der Vergangenheit, aufgrund von defekten Acker-Drainagesystemen, vermehrt bei Regenereignissen zu Vernässungen mit großflächigen Ausspülungen an den angrenzenden bereits hergestellten Schotterwegen - Anlage Nrn. 201 und 221. Zur Sicherung und zum dauerhaften Schutz der Wegekörper sollen verrohrte Sickerstränge (Maßnahme-Nrn. 232 in Verbindung mit Drainanschluss 605 und 233) hergestellt werden, mit Abschlag in die Entwässerungsgräben. Weiterhin ist es vorgesehen zwei Spülschächte im Bankettbereich anzuordnen, um die Funktion der Verrohrung dauerhaft zu gewährleisten.

Nord-östlich der Ortslage entlang des Schotterweges (Anlage 220) kommen, aufgrund der vorliegenden Geländesituation - in Richtung der ehemaligen ‚Wässerwiesen‘ - die geplanten Wegeseitengräben (Maßnahme-Nrn. 154, 155) nicht zur baulichen Umsetzung.

Die Ausbildung der Wegeseitengrabenfassung Maßnahme-Nr. 158 wird auf einer Länge von ca. 30 m bis zu der neuen diagonalen Durchlass-Verrohrung unterhalb des Kreuzungsbereiches in der Lage „Krautgärten/Wiesgärten“ geführt. Mit dieser Maßnahme soll der Regenwasserabfluss am Geländetiefpunkt optimiert werden.

Eine zusammenfassende Bewertung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der gesamten Planänderung ist unter Abschnitt III dieser Planänderungsunterlage dokumentiert.

### **1.3 Änderungen und Ergänzungen für den landespflegerischen Ausgleich:**

Diese Planänderungen resultieren aus der Notwendigkeit, die aus den zuvor beschriebenen Änderungsbereichen Kap.1.1 und 1.2 entstandenen unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Eine zusammenfassende Bewertung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen der Planänderungen ist unter Kapitel II dokumentiert.

## **2. Begründungen Einzelmaßnahmen**

### **2.1 Befestige Wege mit Bindemittel, Änderungen bei Maßnahmen der Kostengruppe 1.3.1**

#### **Tragfähigkeitserhöhung/Kehrenaufweitung auf vorhandenen Schotterwegen, Maßname-Nr.: 102, 103, 105-109 (neu)**

Durch die Ausdünnung des ehemaligen sehr dichten Wirtschaftswegenetzes wurden Hauptverbindungswege mit zentraler Funktion entwickelt, die mit deutlich mehr Fahrzeugaufkommen frequentiert sowie mit höheren Achslasten befahren werden. In den ursprünglichen Planungen wurden die Wegekrenzungen/Einmündungen als wassergebundene Wegedecken hergestellt. Hier ist die Neuanlage von bituminösen Anschlüssen von Schotterwegen auf Bitumen vorgesehen. Dadurch soll zum Einen verhindert werden, dass der Schotter auf die bituminösen Wege ausgefahren wird und zum Anderen die Kreuzungsbereiche vor Schäden durch die auftretenden Scherkräfte und durch Ausspülungen geschützt werden, um die Unterhaltungskosten nachhaltig deutlich zu verringern. In diesem Zusammenhang sollen auch die unter

Punkt 2 beschriebenen Durchfahrtsmulden (Maßnahmen-Nrn.: 511 bis 513, 515 und 517) angelegt werden.

Es entstehen Neuversiegelungen gesamt von ca. 805 m<sup>2</sup>. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt breitflächig über die Bankette in die angrenzenden Wegeseitengräben sowie Flächen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Wasserwirtschaftliche Belange werden berührt -

**Tragfähigkeitserhöhung auf vorhandenem Erdweg,  
Maßnahme-Nr. 104 (neu)**

Ausbaulänge: ca. 265 m, Kurvenaufweitungen an Einmündung und Wegekrenz

Begründung: Das Gesamtkonzept der Ortsumfahrung erfordert als letzten Schritt den Ausbau des Weges mit der Maßnahme-Nr. 104.

Der Wegeausbau Nr. 104 beginnt in der Lage „An der Spitzwies“, nördlich von Winterwerb, mit dem bereits genehmigten Wegeanschluss (Anlage 185) an die Landstraße 333 aus Richtung Dachsenhausen/Oberbachheim. Der Weg schließt in der Lage „Auf der Maiheck“ auf den vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg östlicher von Winterwerb an. Das heißt, die neue Wegeverbindung verhindert, dass Bewirtschafter die Ortslage Winterwerb aus Richtung Dachsenhausen kommend durchqueren müssen, um in die süd-westlich gelegenen Bewirtschaftungsflächen zu gelangen.

Wegen des Längsgefälles zwischen Landesstraße und Wegekrenz, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Minimierung des zukünftigen Unterhaltungsaufwandes ist in eine bituminöse Bauweise auf gesamter Länge erforderlich.

Es entstehen Neuversiegelungen gesamt von ca. 955 m<sup>2</sup>. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt breitflächig über die Bankette in die angrenzenden Flächen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Wasserwirtschaftliche Belange werden berührt -

**Tragfähigkeitserhöhung/Kehrenaufweitung auf vorh. Schotterweg,  
Maßnahme Nr. 112 (neu)**

Ausbaulänge: ca. 30 m, Kurvenaufweitungen an Einmündungen

Begründung: Die Umfahrung des Flurstückes Flur 20 Nummer 66 (neuer Bestand) wurde als Schotterweg ausgebaut (Anlage 222). Dieses kurze Wegestück mit einer Länge von ca. 30 m zuzüglich Kehrenaufweitungen wird in besonderem Maße genutzt. Es zeigen sich deutliche Verdrückungen und Materialaustragungen, so dass eine Verbesserung dieser Wegeverbindung unabdingbar ist. Auch hier ist eine Oberflächenbefestigung in Asphaltbauweise erforderlich, um den großen Scherkräften Stand zu halten.

Es entstehen Neuversiegelungen gesamt von ca. 160 m<sup>2</sup>. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt breitflächig über die Bankette in die angrenzenden Flächen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Wasserwirtschaftliche Belange werden berührt -

**Anpassung der Ausbaulänge für Tragfähigkeitserhöhung,  
Maßnahme Nr. 187 (neu)**

Ausbaulänge: gesamt ca. 60 m

Begründung: Die bereits genehmigte Zufahrt Maßnahme-Nr. 187 wird bis zur Halle des anliegenden Bewirtschafters, zur Minimierung des zukünftigen Unterhaltungsaufwandes, bituminös befestigt. Hier muss die Ausbaulänge um ca. 30 m entsprechend erweitert.

Der neu geplante, sich an die Maßnahme 187, anschließende Schotterwegeausbau bis zu der bereits umgesetzten Maßnahme Nr. 201 ist unter Kap. 2.2 in der Kostengruppe 1.3.2 als Maßnahme-Nr. 231 beschrieben.

Mit Ausbau des geplanten Wegezuges 187-231 entsteht eine Ortsumfahrungsachse aus Richtung Gemmerich, über die L333.

Es entstehen Neuversiegelungen gesamt von ca. 75 m<sup>2</sup>. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt breitflächig über die Bankette sowie der Durchfahrtmulde Anlage 521 in die angrenzenden Flächen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Wasserwirtschaftliche Belange werden berührt -

**Tragfähigkeitserhöhung/Kehrenaufweitung auf vorhandenem Schotterweg,  
Maßnahme-Nr. 188 (neu)**

Fläche: 110 qm

Begründung: Nach der Neuordnung des Wegenetzes und der Umsetzung des Ausbaus an den teilweise vorhandenen Schotterwegen als Ortsumfahrungswege (Wegezug: 201-221-209-210) wurde festgestellt, dass die vorhandene Zufahrt auf die L333 für den zugenommenen landwirtschaftlichen Verkehr zu schwach dimensioniert ist. Auf Grund der engen, zum Teil unbefestigten Kehren kommt es daher zu Materialaustragungen und Verschmutzungen auf der Landesstraße. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Tragfähigkeitserhöhung der Kehren ist es daher sinnvoll diesen Anschlussbereich bituminös, mit einer verkürzten Ausbaulänge von ca. 15 m, auszubauen.

Es entstehen Neuversiegelungen gesamt von ca. 110 m<sup>2</sup>. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt breitflächig über die Bankette sowie der Durchfahrtsmulde Anlage 522 in die angrenzenden Flächen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Wasserwirtschaftliche Belange werden berührt –

## **2.2 Befestigte Wege ohne Bindemittel, Änderungen bei Maßnahmen der Kostengruppe 1.3.2**

### **Tragfähigkeitserhöhung auf vorh. Erdweg, Maßnahme Nr. 231 (neu)**

Länge: ca. 110 m

Begründung: Aufgrund des Anschlusses der angrenzenden Hofstelle an die neue Ortsumfahrung ist eine Optimierung der ursprünglich angedachten Wegebefestigung erforderlich. Die Planung sah einen Erdweg (Maßnahme-Nr. 324) vor, der im Hinblick auf die anstehende Verkehrsbelastung jedoch nicht standhalten wird. Daher soll auch dieser stark beanspruchte Wegeabschnitt als Lückenschluss zwischen den Maßnahme-Nrn. 187 und 109 befestigt werden. Zur Erhöhung der Tragfähigkeit ist ein Ausbau in Schotterbauweise auf bereits vorhandenem Erdweg vorgesehen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

## **2.3 Unbefestigte Wege, Änderungen bei Maßnahmen der Kostengruppe 1.3.4**

### **Ersatz der bereits genehmigten Wegemaßnahme Nr. 306 durch die Maßnahme-Nr. 326 (neu) in verringerter Wegebreite**

Länge: ca. 285 m (Nr. 306)  
ca. 300 m (Nr. 326 neu)

Begründung: Die in der genehmigten Planunterlage konzipierte Wegeverbindung inklusive der entwickelten Treppenanlage, siehe Maßnahme-Nr. 306 entfällt. Der veränderte Wegeverlauf mit der Maßnahme-Nr. 326 sieht eine fußläufige Verbindung in verringerter Katasterbreite von 3 m vor, die entlang der vorhandenen Hangkante entstehen soll. Im Zuge dessen sind Freistellungsmaßnahmen von Gehölzflächen erforderlich.

Landespflegerische Beurteilung:

- Kein Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

### **Entfall des Erdweges, Maßnahme-Nr. 315**

Länge: ca. 110 m

Begründung: Aufgrund der Neuzuteilung kann auf den geplanten Erdweg mit der Maßnahme-Nr. 315 verzichtet werden.

Landespflegerische Beurteilung:

- Kein Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

### **Reduzierung der Wegelänge sowie Katasterbreite des bereits genehmigten Erdweges, Maßnahme-Nr. 316**

Länge: gesamt ca. 135 m

Begründung: Die nördlich der Ortslage vorbezeichnete Wegeführung kann aufgrund der Neuzuteilung mit einer reduzierten Wegelänge ausgeführt werden. Die Länge reduziert sich um 200 m. Die angestrebte Nutzungsabgrenzung, zur Wahrung der Lebensräume für Tiere- und Pflanzenarten sowie des Wasserhaushaltes, wird auch mit der Längenreduzierung weiter erfüllt. Das Wegekataster wird für eine fußläufige Andienung mit einer Breite von 3 m ausgewiesen.

Landespflegerische Beurteilung:

- Kein Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

### **Ersatz des bereits genehmigten Erdweges Maßnahme-Nr. 320 durch die Maßnahme-Nr. 327 (neu)**

Länge: ca. 40 m (Nr. 320)

ca. 80 m (Nr. 327 neu)

Begründung: Aus Gründen der Erschließung soll am südlichen Teil der Lage „Reckenwies“ die vorgesehene Wegeverbindung Nr. 327, die an der nördlichen Seite bereits genehmigte Maßnahme mit der Nr. 320, ersetzen. Das neue Flurstück wird mit einer Breite von 4,0 m ausgewiesen. Baumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Landespflegerische Beurteilung:

- Kein Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

**Entfall der bereits genehmigten Erdweges, Maßnahme-Nr. 324**

Aus Gründen des Stellenwertes im Wegenetz wird der genehmigte Erdweg Maßnahme-Nr. 324 durch die Maßnahme-Nr. 231, Ausführung in Schotterbauweise, ersetzt. Siehe hierzu die Maßnahme-Beschreibung unter der Kostengruppe 1.3.2

**Tragfähigkeitserhöhung auf vorh. Erdweg, Maßnahme Nr. 325 (neu)**

Länge: ca. 125 m

Begründung: Aus den Widerspruchsverhandlungen gegen den Flurbereinigungsplan resultiert die neue Anbindung an die Kleinbahntrasse Anlage 325. Es sind Bauarbeiten in geringem Umfang in Form von Planierungsarbeiten erforderlich.

Landespflegerische Beurteilung:

- Eingriff nach § 14 BNatschG -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

**2.5 Planierung, Rodung und Kultivierung,  
Änderungen bei Maßnahmen der Kostengruppe 1.4.5****Entfall der Rekultivierungsmaßnahme Nr. 623**

Länge: ca. 295 m

Begründung: Die bereits genehmigte Rekultivierungsmaßnahme Nr. 623 entfällt. Die Wegebeziehung muss aufgrund von erforderlichen Erschließungsaufgaben weiterhin bestehen bleiben.

Landespflegerische Beurteilung:

- Kein Eingriff nach § 14 BNatschG, Minimierungsmaßnahme -

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

- Keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen -

**Rekultivierung Maßnahme-Nr. 669 (neu)**

Die Rekultivierung Anlage 669 betrifft einen Gemarkungsgrenzweg mit Oberbachheim der nur im Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens Oberbachheim aufgehoben wurde und in der Änderungsplanung zur Vollständigkeit mit aufzuführen ist.

Der landespflegerische Ausgleich wurde bereits im Flurbereinigungsverfahren Oberbachheim erbracht.



## **2.6 Änderungen bei Maßnahmen der Kostengruppe 1.5.1**

### **Anlage Uferrandstreifen (Nrn. 708 und 709)**

Beidseitig des Ehrenbach, nach dem neuen Plattendurchlass (Nr.518), wird Intensiv-Grünland in Extensiv-Grünland (3.260 m<sup>2</sup>) als Uferrandstreifen entlang des neuen Bachlaufes (Nr. 707) umgewandelt.

### **Offenlegung Ehrenbach (Nr. 707)**

Auf einer Strecke von 150m wird der verrohrte Quellbach des Ehrenbachs wieder freigelegt, um die Gewässerdurchgängigkeit zu verbessern

### **Bau eines Plattendurchlasses zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit (Nrn.510 und 518)**

Am Ehrenbach sind zwei neue Plattendurchlässe vorgesehen. Die Maßnahme 510 ist bereits gebaut (Genehmigung 1. Planänderung), die zweite Plattenbrücke (siehe Kap.1.2) soll im Zusammenhang mit den Maßnahmen 707-709 gebaut werden.

## **II. Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen**

Es bestehen aus Sicht der gesamtökologischen Planung im Flurbereinigungsgebiet und aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planänderungen. Die Planänderungen sind so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatschG weitgehend vermieden werden. Insgesamt werden 20 Änderungen beschrieben, davon sind 13 Maßnahmen eingriffsrelevant nach §14 BNatschG (Versiegelung, Tragfähigkeitserhöhung). Der Ausgleich wird erbracht durch die Maßnahmen 708 und 709 (Uferrandstreifen am Ehrenbach), Maßnahmen 518 und 510 (Plattendurchlass anstelle Rohrdurchlass), Maßnahme 707 (Offenlegung Gewässerabschnitt Ehrenbach) und Maßnahme 623 (Belassung eines Erdweges in Acker-Offenlage).

Unter der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen sind keine Bauzeitenfenster notwendig.

Damit sind alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planänderung kompensiert. Eingriffe in nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorgesehen. Bestehende oder geplante Naturschutzgebiete oder Natura2000-Gebiete sind von der Planänderung nicht betroffen

Die Naturschutzbehörden haben bestätigt, dass unvermeidbare Eingriffe unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze vollständig ausgeglichen werden, Artenschutzbestimmungen unter Berücksichtigung der vorherigen Maßnahmen verträglich sind und insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### **III. Wasserwirtschaftliche Auswirkungen der Planänderungen**

Die Abstimmung der Planänderungen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung ist durch die beiliegenden Vermerke zu den Abstimmungsterminen mit der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und der Verbandsgemeinde Nastätten dokumentiert.

Sämtliche Planänderungen und -ergänzungen wurden im Hinblick auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange untersucht.

Alle Maßnahmen mit möglichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sind in den Vermerken erfasst und entsprechend bewertet.

Auch die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Aspekte wie Verschärfung des Niederschlagsabflusses durch Neuversiegelungen, Gefährdung der Ortslage durch Hochwasser und Einflüsse der Planänderungen auf Wasserschutzgebiete wurden beurteilt.

#### Ergebnis:

Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dienen auch der Verbesserung des konstruktiven Hochwasserschutzes für die Ortslage. Im Übrigen haben sie keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der ursprünglichen Planung zur Folge.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.